

## **Anlage 1**

### **Feststellung von Erleichterungen zur beschleunigten Aufstellung der Jahresabschlüsse 2012 bis 2020**

Auf Grundlage des Runderlasses vom 15.10.2020 des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt werden folgende Festlegungen für die Jahresabschlüsse 2012 bis 2020 getroffen:

Bei der Erstellung der Jahresabschlüsse 2012 bis 2020 wird auf folgende Punkte verzichtet werden:

- a) Nachholung unterlassener, körperlicher Bestandsaufnahmen nach § 33 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 KomHVO

Bei Anwendung dieser Erleichterungsmöglichkeit hat die Inventur des ersten nachfolgenden vollständig und korrekt aufgestellten Jahresabschlusses (2021) besonders gründlich zu erfolgen.

- b) Außerplanmäßige Ab- und Zuschreibungen gemäß § 40 Abs. 3 KomHVO im Zuge des Verzichts auf körperliche Bestandsaufnahmen

Werden jedoch Sachverhalte bekannt, die zu außerplanmäßigen Ab- oder Zuschreibungen führen, sind diese gleichwohl in den verkürzten Jahresabschlüssen zu berücksichtigen.

- c) Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten gemäß § 42 i.V.m. § 46 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 Nr. 5 KomHVO mit Ausnahme der mehrjährig aufzulösenden Posten (z. B. Friedhofsgebühren)

Bereits erfolgte unterjährige Buchungen können bestehen bleiben.

- d) Bildung und Buchung von Rückstellungen gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 bis 6 i.V.m. § 46 Abs. 4 Nr. 3 KomHVO

Dies gilt nur für Rückstellungen, deren Inanspruchnahme innerhalb der Haushaltsjahre mit verkürztem Jahresabschluss erfolgt (2012 bis 2020). Bereits vorgenommene unterjährige Buchungen können bestehen bleiben.

- e) Umgliederung von sogenannten kreditorischen Debitoren und debitorischen Kreditoren und Mitzugehörigkeitsvermerke gemäß § 41 Abs. 3 KomHVO

- f) Aufstellung der nicht bilanzierten Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre gemäß § 36 KomHVO

Dies gilt nur, soweit eine Belastung der Haushaltsjahre mit verkürztem Jahresabschluss (2012 bis 2020) erfolgt.

- g) Dokumentation von Teilrechnungen gemäß § 45 KomHVO

Gleichwohl sind Teilrechnungen bei Bedarf auf Anforderung vorzulegen.

- h) Erstellung eines Anhangs gemäß § 118 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA i.V.m. § 47 KomHVO sowie eines Rechenschaftsberichtes gemäß § 118 Abs. 3 KVG LSA i.V.m. § 48 KomHVO

Alternativ wird für jeden der Jahresabschlüsse 2012 bis 2020 ein Anhang mit der Erläuterung der wesentlichen Posten und ein Rechenschaftsbericht mit der Darstellung der wesentlichen Geschäftsvorfälle und Entwicklungen in komprimierter Form gesondert erstellt werden.

## **Umsetzungsplan**

Die Jahresabschlüsse 2012 bis 2020 werden kontinuierlich sofort nach Fertigstellung dem RPA übergeben.

Zielstellung ist zunächst folgende Detailplanung:

1. Der Jahresabschluss 2012 soll bis zum 30.10.2021 erstellt und dem RPA übergeben werden.
2. Die Jahresabschlüsse 2013-2020 sollen bis zum 30.03.2022 erstellt und dem RPA übergeben werden.
3. Der vollständige Jahresabschluss 2021 soll bis zum 30.06.2022 erstellt und dem RPA übergeben werden.